

Digitalisierung und Datenschutz – Konsequenzen für Verwalter_innen, Planer_innen und Architekt_innen

Fachforum Bauzentrum München, 20.02.2018

Bettina Neheider
Rechtsanwältin

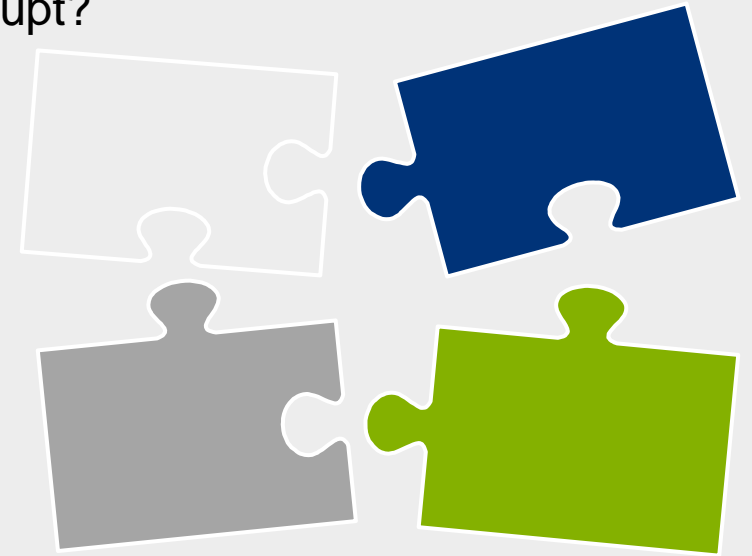
Was soll das heißen,
Datenschutz?? Ohne
Adressliste kann ich
nicht arbeiten!!!



**Datenschutzrecht schützt
nicht Daten, sondern
Menschen vor der
Gefährdung durch die
nachteiligen Folgen einer
Datenverarbeitung.**

Ausblick

- Rechtsgrundlagen
- Datenschutzgrundverordnung – Was ist das überhaupt?
- Personenbezogene Daten
- Rechtmäßige Verarbeitung
- Verantwortliche
- Betroffenenrechte
- Sanktionen
- Umsetzung und Kontrolle
- Praxistipps



Datenschutz – Rechtsgrundlagen

Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 GG

einschlägige Gesetze:

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Telemediengesetz (TMG)
- Einzelvorschriften
- ab voraussichtlich Mai 2018: BayDSG
- DS-GVO

Datenschutzgrundverordnung – Was ist das überhaupt?

- Hintergrund: "Datenschutz-Flickenteppich"
→ ungleiche Datenschutzniveaus in der EU
- Inkrafttreten der DS-GVO am **25. Mai 2016**
- Anwendbarkeit ab **25. Mai 2018**: Keine weitere Umsetzungsfrist!
- europaweit verbindlicher Rechtsakt der EU
→ direkt und unmittelbar
- **Ziele**: Rechtmäßigkeit, Transparenz, Sicherheit, Datenminimierung
- In den Regelungsbereichen, in denen die Verordnung vorrangig ist, wird das BDSG obsolet



Personenbezogene Daten, Art. 4 DS-GVO

= alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen

→ als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die **direkt oder indirekt**, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder **zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind**, identifiziert werden kann

Personenbezogene Daten – Beispiele

- Namen, Titel, akademische Grade, Berufsbezeichnungen
- Geburtsdaten
- Adressen
- E-Mail-Adressen, Telefonnummern
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Kontonummern, Sozialversicherungsnummern, Matrikelnummern
- Religiöse oder politische Überzeugungen
- Fotos (Arbeitgeber - Arbeitnehmer)
- gesundheitsbezogene, biometrische Daten (Personalakte, Kopie Ausweis)



Kunden- oder Mitarbeiterdaten, egal wie trivial die Information ist



auch Möglichkeit Zuordnung mit Rechercheaufwand reicht aus
(IP-Adresse bei Website-Besuch!)

Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 6 DS-GVO

- Verbot mit Erlaubnistatbestand
- alle Phasen des Umgangs mit Informationen (z.B. Erheben, Verwenden, Speichern, Ordnen, Abfragen, Verändern, Übermitteln oder Löschen von Daten)
- bei nicht automatisierter Verarbeitung (Papierform): Anwendung der DS-GVO nur, wenn die Daten in einem Dateisystem gespeichert werden!
- Dateisystem nach Art. 4 Nr. 6 DS-GVO: strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind
- Verarbeitungsverbot bei besonders geschützten Daten (z.B. Gesundheitsdaten – Problem Personalakte!)



Nahezu alles, was man mit Daten anstellen kann, ist Verarbeitung

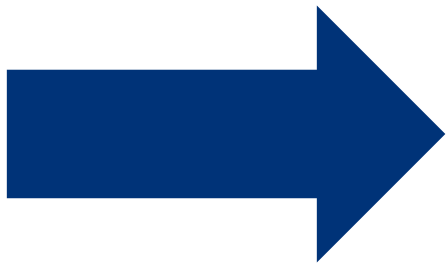
Rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 6 Abs. 1 DS-GVO

Mindestens eine der folgenden Bedingungen muss erfüllt sein:

- **Einwilligung** betroffener Person in Verarbeitung ihrer Daten
- Verarbeitung ist - vereinfacht ausgedrückt - für die **Erfüllung eines Vertrags** mit der betroffenen Person erforderlich
- Verarbeitung ist zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen** erforderlich
- Verarbeitung erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen
- Verarbeitung erforderlich, um eine **Aufgabe wahrzunehmen, die im öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Verarbeitung – Einwilligung

- Einwilligung muss **freiwillig** sein (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)
- auf einen bestimmten Fall bezogene, informierte und unmissverständliche Willensbekundung
- aufgrund Erklärung oder sonstiger eindeutig bestätigender Handlung
- Nachweispflicht der datenverarbeitenden Stelle (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO)
- Einwilligung zu jedem Zeitpunkt frei widerruflich (nur für die Zukunft)
- keine konkludente Einwilligung möglich (Schweigen, fehlender Widerspruch)



nicht ausreichend:

- bloßes Informationsanschreiben an Kunden
- bloße Weiterarbeit Arbeitnehmer nach entsprechender Information durch den Arbeitgeber

Verantwortliche

Verantwortlicher = jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten **entscheidet**, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO

→ jemand, der Daten nur nach Weisungen und im Auftrag eines anderen verarbeitet, ist nicht Verantwortlicher, sondern „Auftragsverarbeiter“ (z.B. Cloud Provider)



Pflichten für Verantwortliche

- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Art. 25 DS-GVO
- Löschung von nicht länger benötigten Daten, Art. 17 DS-GVO
- Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DS-GVO
 - Zweck der Verarbeitung
 - Fristen zur Löschung
- Sicherheit der Verarbeitung, Art. 32 DS-GVO
 - Berücksichtigung Stand der Technik
 - Verschlüsselung
 - Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit organisatorische und technische Maßnahmen
- Meldung Verletzung Datenschutz an Aufsichtsbehörde und an betroffene Person, Meldefrist Behörde 72h, Art. 33, 34 DS-GVO

Betroffenenrechte, Art. 12-23 DS-GVO

- **Auskunftsanspruch, Art. 15 DS-GVO**
(P) WEG - Gemeinschaftsverhältnis)
- **Berichtigungsanspruch, Art. 16 DS-GVO**
- **Löschungsanspruch und Löschungspflicht, Art. 17 DS-GVO**
- **Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO = eingegebene Daten müssen in gängigen Format dem Kunden/Mitarbeiter wieder zur Verfügung gestellt werden**
- **allgemeines Widerspruchsrecht gegen Datenverarbeitung, Art. 21 DS-GVO**



Sanktionen und Haftung



Sanktionen und Haftung

- **Bußgelder, Art. 83, 84 DS-GVO** → bis zu 20 Mio. EUR möglich (oder bei Unternehmen bis zu 4 % weltweiter Umsatz)
 - Behörde hat kein Ermessen bei Verhängung von Bußgeldern, nur bei Höhe
 - „*verhältnismäßig, wirksam und abschreckend*“
 - weiter entscheidend: Schwere des Verstoßes, getroffene Gegenmaßnahmen, Verschulden, Umfang Zusammenarbeit Behörde
 - weiter Ermessensspielraum, Bußgeld pro „Fall“ bzw. für „jeden Verstoß“
-
- **Schadensersatz, Art. 82 DS-GVO**
 - gegen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter
 - Haftungsbefreiung nur bei Nachweis fehlender Verantwortlichkeit, Art. 82 Abs. 3 DS-GVO

Stimmen der BayLDA

„Es gibt aber sicher keine weitere Umsetzungsfrist. Im Mai wird die zweijährige Übergangsfrist vorbei sein. Das hätte jeder wissen müssen.“



„Wenn ich sehe, dass sich jemand intensiv gekümmert hat, aber mit einigen Dingen noch nicht fertig ist, ist das keine große Sache. Aber wer gar nichts vorzuweisen hat, hat ein Problem.“

Quelle: Wirtschaft Aktuell, IHK, 29.9.2017

Umsetzung und Kontrolle Datenschutz



In Bayern:

- Landesamt für Datenschutzaufsicht (Ansbach) für Privatwirtschaft = **BayLDA**
- Landesbeauftragter für Datenschutz (München) für öffentl. Einrichtungen

- Pflicht zu Datenschutzbeauftragtem nur, wenn Datenverarbeitung Kerntätigkeit des Unternehmens ist, Art. 37 DS-GVO; aber: Möglichkeit Verpflichtung nach Recht BRD

Praxistipps



Praxistipps

- BayLDA Tool zur Selbsteinschätzung „*Weg zur DSGVO – Selbsteinschätzung*“
- Anpassung von Marketingmaßnahmen, Internetauftritten (Datenschutzerklärungen!), Kundendatenbanken und datenintensiven Prozessen an die neuen Regelungen
- kritisches Hinterfragen von bisherigen Handlungsabläufen (z.B. E-Mails an mehrere Personen in CC)
- Abschluss von Versicherungen

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

www.heuking.de

**Bettina Neheider
Rechtsanwältin**

Tel.: 089/540 31 – 265
E-Mail: b.neheider@heuking.de

Berlin

Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
T +49 30 88 00 97-0
F +49 30 88 00 97-99

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
T +49 211 600 55-00
F +49 211 600 55-050

Hamburg

Neuer Wall 63
20354 Hamburg
T +49 40 35 52 80-0
F +49 40 35 52 80-80

München

Prinzregentenstraße 48
80538 München
T +49 89 540 31-0
F +49 89 540 31-540

Brüssel

Rue Froissart 95
1040 Brüssel/Belgien
T +32 2 646 20-00
F +32 2 646 20-40

Chemnitz

Weststraße 16
09112 Chemnitz
T +49 371 38 203-0
F +49 371 38 203-100

Frankfurt

Goetheplatz 5-7
60313 Frankfurt am Main
T +49 69 975 61- 0
F +49 69 975 61-200

Köln

Magnusstraße 13
50672 Köln
T +49 221 20 52-0
F +49 221 20 52-1

Stuttgart

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
T +49 711 22 04 579-0
F +49 711 22 04 579-44

Zürich

Bahnhofstrasse 3
8001 Zürich/Schweiz
T +41 44 200 71-00
F +41 44 200 71-01

Hinweis

Die hier wiedergegebenen Empfehlungen und Ratschläge sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie können keine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Die Autorin übernimmt rechtliche Gewähr nur im Rahmen eines ausdrücklich übertragenen und angenommenen Mandats.